

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1952

[Franz Morthorst]: Good to Foote

urn:nbn:de:gbv:45:1-5276

als Realgenossenschaften aufgehoben worden waren. Ihre Rechtsnachfolger waren die Gemeinden.

Die durch das Markgesetz getroffene Regelung, nach der die Flächen für den Fall des Entbehrlichwerdens den Gemeinden zugewiesen wurden, wobei der Staat auf seinen Anteil verzichtete, war allerdings nicht erschöpfend. Abgesehen davon, daß über den Zeitpunkt des Entbehrlichwerdens der zum allgemeinen Gebrauch ausgeschiedenen Flächen Zweifel auftreten konnten, fehlte es bis dahin an einem Rechtssubjekt für diese Grundstücke. In der Regel wurde davon ausgegangen, daß die Gemeinden schon vor dem Zeitpunkt, zu dem die Grundstücke entbehrlich wurden, über die Grundstücke Verfügungsberechtigt waren. Dabei wurde die einschränkende Bestimmung im Art. 3 § 2 des Markgesetzes von 1873 („wenn und soweit es dazu später nicht mehr gebraucht wird“) so ausgelegt, daß die Verfügungsbefugnis der Gemeinden nicht ausgeschlossen, sondern nur beschränkt sein sollte und die Gemeinden bei dem Verfügen über die genannten Grundstücke die Zweckbestimmung zu berücksichtigen hätten. Die Frage, in welchem Zeitpunkt die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinden übergehen, war früher von untergeordneter Bedeutung, rückte aber mit dem Fortschreiten der Kultivierung in den Vordergrund. Bei dem erheblichen Umfang dieser Flächen — waren doch in einzelnen Gemeinden des oldenburgischen Münsterlandes bei Markenteilungen bis zu 50 ha für Wegerdeplacken, Lehmstiche usw. ausgewiesen worden — ließ sich nicht verkennen, daß es wirtschaftlich notwendig war, sie nicht ungenutzt liegen zu lassen. In der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes von 1927 zur Änderung des Markengesetzes von 1873 wurde besonders darauf hingewiesen, daß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden müsse, die Flächen, solange sie für den Zweck, für den sie ausgeschieden waren, nicht gebraucht wurden, durch Verpachtung der Kultivierung zuzuführen. So wurde durch das Gesetz von 1927 klargestellt, daß das Eigentum an diesen Flächen, sofern nicht bei der Teilung etwas anderes bestimmt ist, bereits mit Beendigung des Teilungsverfahrens an die Belegenheitsgemeinde übergeht. Jedoch durften die Grundstücke ihrer Zweckbestimmung nicht entzogen werden, solange sie hierzu gebraucht wurden. Diese Verfügungsbeschränkung soll aber nicht ausschließen, daß die Grundstücke er-

forderlichenfalls für andere öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden können, z. B. bei Anlegung oder Verbreiterung von Wegen, Wasserzügen, Eisenbahnen, Chausseen usw.

Die alten Katastermutterrollen werden bei der jetzigen Aufstellung der neuen Liegenschaftsbücher unter Einarbeitung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung geschlossen. Die in den Mutterrollen eingetragenen Flächen des „Öffentlichen Eigentums“, die der Eintragungspflicht in das Grundbuch nicht unterliegen, werden in den neuen Liegenschaftsbüchern der Katasterämter in Auswirkung der behandelten gesetzlichen Bestimmungen als Eigentum der Gemeinden nachgewiesen. Dabei ist Voraussetzung, daß bei der Markenteilung nicht bereits über das Eigentum an den genannten Zweckgrundstücken Bestimmung getroffen worden ist. Hierüber sind für jedes der im südoldenburgischen Münsterland vorhandenen rund 3300 Grundstücke Erhebungen auf Grund der Markenteilungsakten anzustellen. Nicht anwendbar sind selbstverständlich die genannten gesetzlichen Bestimmungen auf Grundstücke, die nicht einer Markenteilung entstammen, sondern vom Staat, von Gemeinden, Kommunalverbänden usw. für ihre Zwecke erworben und unter Ausscheidung aus dem Grundbuch ebenfalls als „Öffentliches Eigentum“ im Kataster verzeichnet sind.

Otto Harms

Good to Foote

Vaoder St., so'n lüttke nägentig Jaohr olt, geht van Falkenrott nao Vechte to.

„Vaoder, wo kumms du denn her?“

„Van Baoken.“

„Hes denn de ganze Tour to Foote maakt?“

„Wat woll anners? Glöws du denn, dat ick uppe Hann'n lopen bin?“

Franz Morthorst

Gleichberechtigung der Frau?

Moder is krank; Vaoder spält „Krankenschwester“. He kaokt Moder wat to drinken. De Kraom is gewaltig bitter wudden.

„O jes, Vaoder, dat kann'k doch gaor nich daolkriegen.“

„Wenn't nich wullt, denn laot't. Denn smiet ick mi do Zucker in un sup't sülvn.“

Franz Morthorst

